



---

# Standeskommissionsbeschluss über das gebührenpflichtige Parkieren (StKB Parkgebühren)

vom 2. Juli 2019 (Stand 9. Juli 2019)

---

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz vom 26. April 1992 (EG SVG),

*beschliesst:*

## **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Dieser Beschluss regelt das gebührenpflichtige Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern.

## **Art. 2** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Vollzug obliegt dem Bezirk der gelegenen Sache.

<sup>2</sup> Der zuständige Bezirksrat kann den Vollzug teilweise oder ganz einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft übertragen oder einen gemeinsamen Vollzug beschliessen.

## **Art. 3** Gebührenpflichtige Parkplätze

<sup>1</sup> Für das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf den Parkplätzen gemäss Anhang werden Gebühren erhoben. Keine Gebühren werden für Motorfahräder auf für sie vorgesehenen Flächen erhoben.

<sup>2</sup> Die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sind mit dem Signal «Parkieren gegen Gebühr» zu kennzeichnen. Die Parkiermöglichkeit kann durch polizeiliche Anordnung zeitlich begrenzt oder anderweitig eingeschränkt werden.

**Art. 4** Private Parkplätze

<sup>1</sup> Werden private Parkplätze gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung gebührenpflichtig erklärt, gehören die Parkgebühren den privaten Eigentümerinnen und Eigentümern. Sie können darüber frei verfügen.

<sup>2</sup> Die Bezirke können mit privaten Eigentümerschaften gebührenpflichtiger Parkplätze Verträge über den Betrieb der Parkplätze abschliessen und darin insbesondere das Bereitstellen von Infrastruktur, den Unterhalt, den Kontrolldienst und die Abgeltung der Leistungen regeln.

**Art. 5** Pauschalbewilligungen

<sup>1</sup> Für gebührenpflichtige Parkierungsflächen können Tages-, Monats-, Saison- oder Jahresbewilligungen abgegeben werden, welche für die fragliche Dauer von der Entrichtung einzelner Parkgebühren entbinden.

<sup>2</sup> Die Bewilligungen gelten nur für die angegebene Zeit und nur für die Fahrzeuge und Anhänger, auf deren Kontrollschilder sie lauten.

**Art. 6** Vergünstigungen

<sup>1</sup> Mitarbeitenden von Eigentümerschaften an privaten gebührenpflichtigen Parkflächen können für die betreffenden Parkplätze vergünstigte Parkbewilligungen angeboten werden.

**Art. 7** Form der Bewilligungen

<sup>1</sup> Die Bewilligungen werden physisch oder in elektronischer Form ausgestellt.

<sup>2</sup> Werden Pauschalbewilligungen als Parkkarten oder Billette abgegeben, sind diese am Fahrzeug oder Anhänger gut sichtbar anzubringen.

<sup>3</sup> Frei einsetzbare Parkkarten für Tagesbewilligungen sind nur gültig, wenn auf ihnen mit nicht entfernbarer Schrift (Kugelschreiber, Filzstift oder Ähnliches) das vollständige Datum (Tag, Monat und Kalenderjahr) und die Kontrollschildnummer angegeben sind.

<sup>4</sup> Pauschalbewilligungen vermitteln keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

**Art. 8** Gebühren Parkplätze A

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht gilt von Montag bis am Samstag von 08.00 bis 18.00 Uhr. Sonn- und Feiertage sind gebührenfrei.

<sup>2</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |                        |          |
|----|------------------------|----------|
| a) | bis 90 Minuten         | gratis   |
| b) | danach für jede Stunde | Fr. 1.-- |
| c) | ganzer Tag             | Fr. 8.-- |

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt für eine Tageskarte Fr. 8.--, für eine Monatskarte Fr. 80.-- und für eine Jahreskarte Fr. 800.--.

**Art. 9** Gebühren Parkplätze B

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht gilt vom 1. Mai bis zum 30. November täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr. In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. April werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |                  |          |
|----|------------------|----------|
| 1. | bis 90 Minuten   | gratis   |
| 2. | bis drei Stunden | Fr. 3.-- |
| 3. | ganzer Tag       | Fr. 5.-- |

<sup>3</sup> Es darf höchstens für sieben Tage durchgehend parkiert werden.

<sup>4</sup> Die Gebühr beträgt für eine Tageskarte Fr. 5.-- und für eine Saisonkarte Fr. 140.--.

**Art. 10** Aufhebung bestehenden Rechts

<sup>1</sup> Der Standeskommissionsbeschluss über das gebührenpflichtige Parkieren vom 20. Oktober 2015 wird aufgehoben.

**Art. 11** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Standeskommissionsbeschluss tritt am 9. Juli 2019 in Kraft.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
02.07.2019	09.07.2019	Erlass	Erstfassung	2019-8

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>cGS Publikation</b>
Erlass	02.07.2019	09.07.2019	Erstfassung	2019-8



## Anhang

(Stand 2. Juli 2019)

---

### **Parkplätze A**

Zielparkplatz, Parzelle Nr. 221, Bezirk Appenzell

Brauereiparkplatz, Parzellen Nr. 203, Bezirk Appenzell, und Nr. 25, Bezirk Rüte

Hallenbadparkplatz, Parzellen Nr. 1489, Bezirk Appenzell, und Nr. 1982, Bezirk Rüte

Parkplätze zwischen Wühre- und Jakob Signer-Strasse auf der Parzelle Nr. 1859, Bezirk Appenzell

Spitalparkplätze auf der Parzelle Nr. 1144, Bezirk Appenzell

### **Parkplätze B**

Parkplatz auf der Parzelle Nr. 377, Bezirk Schwende

Parkplatz auf der Parzelle Nr. 488, Bezirk Schwende

Parkplatz auf der Parzelle Nr. 1296, Bezirk Schwende

Parkplatz auf der Parzelle Nr. 1297, Bezirk Schwende